

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/14 I405 1412615-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2016

Entscheidungsdatum

14.11.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §69

VwGVG §16 Abs1

VwGVG §28 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 69 heute
 2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. VwGVG § 16 heute
 2. VwGVG § 16 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Nigeria, vertreten durch RA Mag. Huber WAGNER LLM, Wattmanngasse 8/6, 1130 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.10.2014, Zl. 208904304, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Nigeria, vertreten durch RA Mag. Huber WAGNER LLM, Wattmanngasse 8/6, 1130 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.10.2014, Zl. 208904304, zu Recht erkannt:

A) Das gegenständliche Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs. 1A) Das gegenständliche Beschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins

VwGVG eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) reiste am 27.04.2000 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag unter der Identität XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehöriger von Uganda, einen ersten Asylantrag, der rechtskräftig abgewiesen wurde. Sein am 25.03.2010 gestellter (zweiter) Antrag auf internationalen Schutz unter der Identität XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehöriger von Uganda, ist beim nunmehr zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl noch anhängig. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) reiste am 27.04.2000 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag unter der Identität römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehöriger von Uganda, einen ersten Asylantrag, der rechtskräftig abgewiesen wurde. Sein am 25.03.2010 gestellter (zweiter) Antrag auf internationalen Schutz unter der Identität römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehöriger von Uganda, ist beim nunmehr zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl noch anhängig.

2. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX, wurde gegen den BF aufgrund seiner Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen 2. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40, wurde gegen den BF aufgrund seiner Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen

XXXX (wegen §§ 28 Abs. 2 3. und 4. Fall, Abs. 3 1. Und 2. Fall und Abs. 4 Z 4 SMG, §§ 223 Abs. 2, 224 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren) ein unbefristetes Aufenthaltsverbot gem. § 87 iVm § 86 Abs. FPG erlassen, der mit seiner Zustellung am 13.10.2006 in Rechtskraft wuchs. römisch 40 (wegen Paragraphen 28, Absatz 2, 3. und 4. Fall, Absatz 3, 1. Und 2. Fall und Absatz 4, Ziffer 4, SMG, Paragraphen 223, Absatz 2, 224, StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren) ein unbefristetes Aufenthaltsverbot gem. Paragraph 87, in Verbindung mit Paragraph 86, Abs. FPG erlassen, der mit seiner Zustellung am 13.10.2006 in Rechtskraft wuchs.

3. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX, wurde die Dauer des mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom XXXX erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbotes auf die Dauer von 10 Jahren abgeändert. 3. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40, wurde die Dauer des mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom römisch 40 erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbotes auf die Dauer von 10 Jahren abgeändert.

4. Am 30.07.2013 stellte der BF durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter den Antrag auf Aufhebung des gegen ihn mit Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX verhängten Aufenthaltsverbotes, worin der BF auf seine Ehe mit einer österreichischen Staatsangehörigen sowie sein Wohlverhalten seit seiner Entlassung aus der Strafhaft im März 2010 hinwies. 4. Am 30.07.2013 stellte der BF durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter den Antrag auf Aufhebung des gegen ihn mit Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 verhängten Aufenthaltsverbotes, worin der BF auf seine Ehe mit einer österreichischen Staatsangehörigen sowie sein Wohlverhalten seit seiner Entlassung aus der Strafhaft im März 2010 hinwies.

5. Mit Verfahrensordnung vom 02.10.2014 wurde dem BF vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) im Rahmen des Parteiengehörs schriftlich Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrages auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes Stellung zu nehmen bzw. seine Privat- und Familienverhältnisse darzulegen.

6. In seiner Stellungnahme vom 20.10.2014 wiederholte der BF durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter sein Vorbringen im Antrag vom 30.07.2013 und führte aus, dass das Aufenthaltsverbot ihn in seinen Rechten nach Art. 3 und 8 EMRK verletze und daher aufzuheben sei. 6. In seiner Stellungnahme vom 20.10.2014 wiederholte der BF durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter sein Vorbringen im Antrag vom 30.07.2013 und führte aus, dass das Aufenthaltsverbot ihn in seinen Rechten nach Artikel 3 und 8 EMRK verletze und daher aufzuheben sei.

7. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid des BFA, Regionaldirektion Wien, wurde der Antrag des BF auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gemäß § 69 Abs. 2 FPG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gem. § 69 Abs. 2 FPG nicht gegeben seien. Seine Verurteilungen seien noch nicht getilgt, weshalb er aufgrund seines strafrechtlichen Verhaltens nach wie vor eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. 7. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid des BFA, Regionaldirektion Wien, wurde der Antrag des BF auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gem. Paragraph 69, Absatz 2, FPG nicht gegeben seien. Seine Verurteilungen seien noch nicht getilgt, weshalb er aufgrund seines strafrechtlichen Verhaltens nach wie vor eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle.

8. Mit dem per Fax am 26.11.2014 beim BFA eingebrachten Schriftsatz erhob der bevollmächtigte Vertreter fristgerecht Beschwerde. Der BF beantragte, das Bundesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den hier angefochtenen Bescheid abändern und das als Rückkehrverbot zu wertende Aufenthaltsverbot aufheben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der oben wiedergegebene Verfahrensgang steht im Lichte des unstrittigen Akteninhalts fest.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und

des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28. Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A)

Gemäß § 125 Abs. 3 FPG gelten Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer. Besteht gegen einen Fremden, der am 1. Jänner 2006 Asylwerber ist, ein Aufenthaltsverbot, so gilt dieses Aufenthaltsverbot als Rückkehrverbot. Gemäß Paragraph 125, Absatz 3, FPG gelten Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer. Besteht gegen einen Fremden, der am 1. Jänner 2006 Asylwerber ist, ein Aufenthaltsverbot, so gilt dieses Aufenthaltsverbot als Rückkehrverbot.

Gemäß § 125 Abs. 16 leg. cit. bleiben vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2011 erlassene Aufenthaltsverbote gem. § 60 leg. cit. oder Rückkehrverbote gem. § 62 leg. cit. bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig. Gemäß Paragraph 125, Absatz 16, leg. cit. bleiben vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2011, erlassene Aufenthaltsverbote gem. Paragraph 60, leg. cit. oder Rückkehrverbote gem. Paragraph 62, leg. cit. bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig.

Gemäß § 125 Abs. 25 S. 2 leg. cit. bleiben vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012 erlassene Aufenthaltsverbote bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig und können nach Ablauf des 31. Dezember 2013 gem. § 69 Abs. 2 und 3 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012 aufgehoben werden oder außer Kraft treten. Gemäß Paragraph 125, Absatz 25, S. 2 leg. cit. bleiben vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, erlassene Aufenthaltsverbote bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig und können nach Ablauf des 31. Dezember 2013 gem. Paragraph 69, Absatz 2 und 3 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

Zum Zeitpunkt der Verhängung des Aufenthaltsverbotes war § 67 FPG idF BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011 in Geltung. Der damalige Abs. 4 zweiter Satz des § 67 FPG lautete: Zum Zeitpunkt der Verhängung des Aufenthaltsverbotes war Paragraph 67, FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, in Geltung. Der damalige Absatz 4, zweiter Satz des Paragraph 67, FPG lautete:

"Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen."

Diese Bestimmung findet sich unverändert in der nunmehr geltenden Rechtsordnung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Einstellung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei "Gegenstandslosigkeit" der Beschwerde vorzugehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Einstellung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei "Gegenstandslosigkeit" der Beschwerde vorzugehen.

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse der beschwerdeführenden Partei an der Entscheidung wegfällt. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit einer Partei nicht den Anspruch auf die verwaltungsgerichtliche Feststellung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden an sich gewähren, sondern nur einen Anspruch auf Aufhebung gesetzwidriger Bescheide, die in die Rechtssphäre der Partei eingreifen (VwGH vom 28.11.2013, 2013/10/0084 samt zitierter Vorjudikatur).

Eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde tritt dann ein, wenn durch Änderung

maßgebender Umstände das rechtliche Interesse der beschwerdeführenden Partei an der Entscheidung wegfällt (vgl. hierzu etwa die Beschlüsse des VwGH vom 9.04.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980 - verstärkter Senat - und vom 10.12.1980, 3339/80, VwSlg 10322 A/1980). Eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde tritt dann ein, wenn durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse der beschwerdeführenden Partei an der Entscheidung wegfällt vergleiche hierzu etwa die Beschlüsse des VwGH vom 9.04.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980 - verstärkter Senat - und vom 10.12.1980, 3339/80, VwSlg 10322 A/1980).

Wie aus dem Verfahrensgang ersichtlich wuchs das mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX vom XXXX gegen den BF erlassene unbefristete Aufenthaltsverbot am 13.10.2006 in Rechtskraft und war ab diesem Tag auch durchsetzbar, womit auch der Fristenlauf begann. Aufgrund der Abänderung dieses unbefristeten Aufenthaltsverbotes durch den Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX, in ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes, ist es am XXXX außer Kraft getreten. Somit ist der BF durch den angefochtenen Bescheid, dem der Antrag auf Aufhebung des genannten Aufenthaltsverbotes zugrunde lag, nicht mehr beschwert. Wie aus dem Verfahrensgang ersichtlich wuchs das mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40 vom römisch 40 gegen den BF erlassene unbefristete Aufenthaltsverbot am 13.10.2006 in Rechtskraft und war ab diesem Tag auch durchsetzbar, womit auch der Fristenlauf begann. Aufgrund der Abänderung dieses unbefristeten Aufenthaltsverbotes durch den Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40, in ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes, ist es am römisch 40 außer Kraft getreten. Somit ist der BF durch den angefochtenen Bescheid, dem der Antrag auf Aufhebung des genannten Aufenthaltsverbotes zugrunde lag, nicht mehr beschwert.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhandlung gem. § 21 Abs. 7 BFA-VG liegen vor, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Aufenthaltsverbot, dessen Behebung beantragt wurde, bereits außer Kraft getreten ist. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhandlung gem. Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG liegen vor, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Aufenthaltsverbot, dessen Behebung beantragt wurde, bereits außer Kraft getreten ist.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot, Bescheiderlassung, Rechtskraft,
Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:I405.1412615.2.00

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at